

Sitzungsvorlage

Gremium:	Gemeinderat	Termin: 16.09.2024
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	Bearbeitung: Hauptamt

TOP 4: Neufassung der Hauptsatzung – Beratung

Anmerkung: In der Sitzung am 16.09.2024 soll über die Neufassung der Hauptsatzung beraten werden. In der nächsten Gemeinderatssitzung wird der Gemeinderat sich erneut mit der Neufassung der Hauptsatzung befassen.

Erläuterungen:

Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg regelt in § 4 das Satzungsrecht für Gemeinden. Die Hauptsatzung regelt die Verfassung und innere Organisation einer Gemeindeverwaltung vor Ort. Die Ausgestaltung der Hauptsatzung ist eine Ermessensentscheidung und muss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

Die jüngste Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Höpfingen wurde im Dezember 2019 gefasst. Seitdem wurden am 22.11.2021, 28.10.2022 und am 25.07.2023 Änderungssatzungen beschlossen. Aufgrund mehrerer erforderlichen Änderungen und redaktionellen Anpassungen schlägt die Verwaltung aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit eine Neufassung der Hauptsatzung mit folgenden Punkten vor:

1. Beschließende Ausschüsse

Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden (vgl. § 39 GemO)

A. Streichung des Bauausschusses (siehe § 4 Neufassung)

Bereits im Vorfeld der Kommunalwahl hat man sich in Höpfingen Gedanken gemacht, wie die Arbeit des Gemeinderats und möglicher Ausschüsse flexibler und strukturell besser aufgebaut werden kann. Oftmals wurde die Einrichtung des Bauausschusses als überflüssig und für die örtlichen Verhältnisse als überzogen bezeichnet. Hinzu kommt, dass nur sieben der vierzehn Gemeinderatsmitglieder tatsächlich als stimmberechtigtes Mitglied im Bauausschuss vertreten waren, aber dennoch ein Mitspracherecht bei entsprechenden Bauthemen haben wollten. Die Verwaltung schließt sich vor allem dem Argument an, dass ein beschließender Bauausschuss in einer Gemeindegröße wie Höpfingen nur wenig bis keinen Sinn macht. Das liegt auch am geringen Aufkommen von Bauanträgen. Nicht zuletzt aber auch aus dem Grund, weil Einladung und Protokollführung parallel zur Sitzung des Gemeinderats doppelt erfolgen müssen.

Die Prüfung, den Bauausschuss mit Kompetenzen zu stärken, bringt nach Auffassung der Verwaltung keinen erheblichen Mehrwert, da dies zur Schwächung des hauptsächlichen

GEMEINDE HÖPFINGEN & ORTSTEIL WALDSTETTEN

Gemeinderatsgremiums beitragen könnte oder aber die Gefahr birgt, dass Themen doppelt behandelt werden müssen. Dadurch könnten vermeidbare Konflikte entstehen.

Die Verwaltung empfiehlt aus den dargelegten Gründen den Organisationsaufwand der Verwaltung zu mindern und die Effizienz von Entscheidungsprozessen durch den Gemeinderat zu erhöhen, und somit den beschließenden Bauausschuss aus der Hauptsatzung zu streichen. Die Bau Themen sollen in Zukunft statt wie bisher im Bauausschuss zu Beginn der Gemeinderatssitzungen behandelt werden.

B. Einführung eines ständigen Umlegungsausschusses (siehe §§ 4, 7 Neufassung)

Die Gemeinde Höpfingen strebt an, innerörtliche Bereiche oder Ortsrandbereiche nachzuverdichten bzw. durch neue Bebauung abzurunden. Dadurch soll der örtliche Bedarf an neuem Wohnraum gerade für junge Familien gesichert werden. Eine vorausschauende Bodenpolitik ist deshalb unerlässlich.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile können zur Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Der ständige Umlegungsausschuss kann sich dieser Thematik nichtöffentlich annehmen und ist zuständig im Sinne des Baugesetzbuches (siehe §§ 47 ff. BauGB). Die Verwaltung schlägt vor, den ständigen Umlegungsausschuss mit 6 Mitgliedern (3 SPD, 2 CDU-BL und 1 FW) des Gemeinderats und dem Bürgermeister als Vorsitzenden zu besetzen. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein weiterer Stellvertreter zu bestellen. Der Gemeinderat kann widerruflich, als weiteres Mitglied als weiteres Mitglied und als Stellvertreter jeweils einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit dieser Behörde oder einen örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinen Vertreter bestellen (§ 4 Abs. 3 BauGB-DVO)

Der ständige Umlegungsausschuss ist für alle Umlegungen im Gemeindegebiet zuständig und ist nach jeder Gemeinderatswahl neu zu besetzen.

2. Beratende Ausschüsse (siehe § 8 Neufassung)

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig (vgl. § 41 GemO).

A. Bildungs- und Kulturausschusses

Kinder und Familien haben in Höpfingen einen hohen Stellenwert. Neben der Grundschule spielt in Zukunft auch die Unterbringung unserer jüngsten Kinder in den kommunalen Kindergarteneinrichtungen eine zunehmende Rolle. Außerdem haben in Höpfingen nach wie vor kulturelle Veranstaltungen und Bräuche eine große Bedeutung. Um dem Rechnung zu tragen soll der bisher vorhandene Schul- und Kulturausschuss als „Bildungs- und Kulturausschuss“ weitergefasst werden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden neben Schul und Kulturthemen künftig auch allgemeine Kindergartenthemen zu besprechen.

GEMEINDE HÖPFINGEN

& ORTSTEIL WALDSTETTEN

Deshalb macht eine ähnliche Besetzung wie im Kindergartenkuratorium durchaus Sinn. Der beratende Ausschuss soll je nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, tagen und diese Bereiche betreffende Themen zur Entscheidungsfindung thematisieren. Das Gremium soll in

Anlehnung an beschließende Ausschüsse mit dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Gemeinderats besetzt werden.

Die Einberufung weiterer beratender Ausschüsse ist möglich.

Finanzielle Auswirkungen: -

Beschlussempfehlung: -

Anlagen:

Neufassung Hauptsatzung